



BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND

Geschäftszeichen (Bei allen Antworten bitte angeben)
402-8011-13

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin

 (030) 20655-0
Zentrale 01888 555-0
(0228) 930-0

Berlin, den 11.12.2001

Durchwahl: 1220

Fax: -4120 (Durchwahl)
oder -2221 (Zentrale)

Bearbeitung: Frau Dr. Gölz

Oberste Bundesbehörden

E-Mail: heide.goelz@bmfjsfj.bund.de

Bitte Postadresse Berlin verwenden

Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (BGleiG)

hier: Einführungsrundschreiben mit ersten Durchführungshinweisen

Nach Inkrafttreten des Bundesgleichstellungsgesetzes am 5. Dezember 2001 (BGBl. I 3234) gebe ich folgende erste Anwendungshinweise, die ich an Ihren nachgeordneten Bereich weiterzuleiten bitte:

I. Anwendungsbereich des Gesetzes

1. Bundesverwaltung in Privatrechtsform

Das BGleiG gilt anders als das Frauenfördergesetz des Bundes nicht nur in der öffentlich-rechtlich organisierten unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, sondern auch für die Beschäftigten in der privatrechtlich organisierten Bundesverwaltung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BGleiG). Hinweise darauf, welche Institutionen einschließlich der privatrechtlich organisierten der Bundesverwaltung zuzuordnen sind, können der vom Bundesverwaltungsamt herausgegebenen, laufend aktualisierten Loseblattsammlung „Die nichtministerielle Bundesverwaltung“ (ISSN 0933-2545) entnommen werden. Die für Einrichtungen des Bundes in Privatrechtsform federführend zuständigen Organisationseinheiten haben darauf zu achten, dass diese Einrichtungen (z.B. Bundesstiftungen, eingetragene Vereine) das Gesetz unmittelbar anwenden, sofern sie vom Bund personell oder organisatorisch, jedoch nicht finanziell „gesteuert“ werden, und damit unter Ziffer 2 fallen.

2. Institutionelle Leistungsempfänger des Bundes

Institutionelle Leistungsempfänger des Bundes und Einrichtungen, die durch Zuweisungen aus Bundesmitteln institutionell gefördert werden, müssen die Grundzüge des Gesetzes anwenden, sobald dies vertraglich so vereinbart wurde (§ 3 Abs. 3 BGleiG). Die für die institutionellen Leistungsempfänger des Bundes jeweils zuständigen mittelvergebenden Dienststellen haben das Zustandekommen solcher Vereinbarungen sicherzustellen. Sofern es sich um gemeinsam mit den Bundesländern institutionell geförderte Einrichtungen handelt, müssen die zuständigen Bundesdienststellen eine entsprechende Abstimmung mit den Ländern einleiten.

Dienstsitz Berlin

Postadresse:
11018 Berlin

Hausadresse:
Taubenstraße 42/43
10117 Berlin

Dienstsitz Bonn

Postadresse:
53107 Bonn

Hausadresse:
Rochusstraße 8-10
53123 Bonn

Internet-Adresse:

www.bmfjsfj.de

3. Anwendung des BGleiG bei Privatisierung von Bundesunternehmen

Bei der Umwandlung eines Unternehmens aus bundeseigener Verwaltung in die Rechtsform eines Unternehmens des privaten Rechts sollen die zuständigen Bundesdienststellen auf die weitere, dann nicht mehr unmittelbare, sondern entsprechende Anwendung der Vorschriften des BGleiG hinwirken (§ 3 Abs. 2 BGleiG). Das heißt, für bzw. mit zu privatisierenden Bundesunternehmen müssen entsprechende (gesellschafts-)vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

II. Allgemeine gleichstellungsrechtliche Regelungen

Durch das neue Gesetz werden nicht nur spezielle dienstrechtliche und organisatorische Regelungen getroffen, sondern auch folgende allgemeine gleichstellungsrechtliche Regelungen:

1. Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Alte wie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sollen geschlechtergerecht formuliert sein. Gleiches gilt für den dienstlichen Schriftverkehr. (§ 1 Abs. 2 BGleiG): Es wurde davon abgesehen, hierfür im Gesetz konkrete Zeit- und Formulierungsvorgaben zu machen. Insbesondere vollständig neu formulierte Gesetze müssen dem heutigen Standard der geschlechtergerechten Sprache entsprechen. Für die Anpassung des geltenden Rechts sollen anstehende Änderungen genutzt werden, um veraltete Ausdrucksweisen und die herkömmliche Verwendung sogenannter generischer Maskulina abzulösen.

Das vom Bundesjustizministerium herausgegebene „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“, die von der Gesellschaft für deutsche Sprache herausgegebenen „Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache“ sowie das vom Bundesverwaltungsamt herausgegebene Merkblatt M 19 „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern“ geben praktische Hinweise. Sprachlichen Rat bei konkreten Formulierungen gibt auch der - beim Deutschen Bundestag angesiedelte - Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache, der nach § 42 Abs. 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ohnehin grundsätzlich bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen zu beteiligen ist.

2. Gender Mainstreaming

Die Verpflichtung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist als durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Bundesdienststellen sowie auch bei der Zusammenarbeit von Bundesdienststellen zu berücksichtigen (§ 2 Satz 2 BGleiG). Alle Beschäftigten im Bundesdienst, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, sind in ihrem jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern (§ 2 Satz 1 BGleiG). Für die Bundesministerien ergibt sich diese Verpflichtung auch aus § 2 ihrer Gemeinsamen Geschäftsordnung.

3. Fortbildung

Beschäftigte der Personalverwaltung und alle Vorgesetzten sind verpflichtet, sich über Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu informieren. Sie sollen entsprechende Fortbildungsveranstaltungen besuchen

(§ 10 Abs. 4 BGleIG). Die Bundesdienststellen haben ihren Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen Gelegenheit zur Fortbildung insbesondere im Gleichstellungsrecht und in Fragen des öffentlichen Dienst-, Personalvertretungs-, Organisations- und Haushaltsrechts zu geben (§ 10 Abs. 5 BGleIG). Die Gleichstellungsbeauftragten sind ihrerseits verpflichtet, diese Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 19 Abs. 3 BGleIG). Entsprechende Fortbildungen sind daher von den Bundesdienststellen selbst, ggf. für den gesamten Geschäftsbereich, zu organisieren, wenn nicht auf das Fortbildungsangebot der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung zurückgegriffen wird.

4. Gremienbesetzungen

In Verfahren zur Besetzung von Gremien nach Maßgabe des Bundesgremienbesetzungsgesetzes sind die Gleichstellungsbeauftragten bei der Berufung, beim Vorschlagsverfahren bei der Berufung oder bei der Entsendung zu beteiligen, sofern kein Referat zur Gleichstellung von Frauen und Männern eingerichtet ist (§ 19 Abs. 2 BGleIG).

5. Gleichstellungsbeauftragte

Nach § 26 BGleIG bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGleIG amtierenden Frauenbeauftragten für die Dauer ihrer restlichen Amtszeit als Gleichstellungsbeauftragte mit erheblich erweiterten Rechten und Pflichten (s. Abschnitt 4 des Gesetzes und die amtliche Begründung hierzu, BT-Drs. 14/5679, S. 26 ff.) im Amt. Der Interministerielle Arbeitskreis der Frauenbeauftragten der obersten Bundesbehörden hat eine „Handreichung“ zum neuen Bundesgleichstellungsgesetz mit seinen eigenen Vorstellungen zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und Anwendung des Gesetzes erstellt.

Für Neuwahlen von Gleichstellungsbeauftragten und ihren Stellvertreterinnen gilt die Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung, die am 12.12.2001 im Bundesgesetzblatt verkündet und am 13.12.2001 in Kraft treten wird (BGBl. I S. 3374). Als Handreichung zur Anwendung der neuen Verordnung soll der Abdruck der Verordnungsbegründung (Kabinettvorlage vom 7.11.2001) in der von mir herausgegebenen Broschüre (s. unter 9.) dienen.

6. Gleichstellungsplan

Für Frauenförderpläne gibt es nach dem Willen des Gesetzgebers keine Übergangsregelung. Geltende Frauenförderpläne mit längerer Restlaufzeit können den neuen gesetzlichen Regelungen schnellstmöglich angepasst und als Gleichstellungspläne erneut in Kraft gesetzt werden. Im Gleichstellungsplan ist mindestens die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen. In Bereichen, in denen Frauen nur sehr gering vertreten sind - nach dem Vierten Frauenförderbericht der Bundesregierung sind dies vor allem die Leitungs- und Spitzenfunktionen - ist zur Beseitigung des Ungleichgewichts ggf. die Besetzung aller frei werdender Stellen durch Frauen vorzusehen, sofern genügend Frauen mit der notwendigen Qualifikation hierfür zu gewinnen sind (§ 11 Abs. 2 BGleIG).

7. Statistik

Die Frauenförderstatistikverordnung bleibt bis zu ihrer vorgesehenen Novellierung im kommenden Jahr in Kraft. Damit bleibt es auch bei dem bisherigen Stichtag (30. Juni des Berichtsjahres,) und Erhebungszeitraum (1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres), § 2 FFStatV. Nach

Erörterung mit dem Statistischen Bundesamt ist auch in absehbarer Zukunft nicht vorgesehen, Stichtag und Erhebungszeitraum, die an die Personalstandsstatistik nach dem Finanz- und Personalstandsstatistikgesetz anknüpfen, zu ändern. Auf die gesetzliche Ergänzung der zu erhebenden Merkmale um die Noten bei den dienstlichen Beurteilungen im Berichtsjahr, getrennt für Frauen und Männer sowie gegliedert nach Voll- und Teilzeittätigkeit, weise ich vorsorglich hin.

8. Gleichstellungsbericht

Der erste Gleichstellungsbericht zur Situation der Frauen im Vergleich zu der der Männer im Geltungsbereich des BGleiG und zur Anwendung dieses Gesetzes wird gemäß § 25 BGleiG in vier Jahren dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden.

9. Broschüre

Zum neuen Bundesgleichstellungsgesetz sowie zur neuen Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung ist der Druck einer Broschüre in Auftrag gegeben worden, die als Arbeitshilfe für die Anwenderinnen und Anwender des Bundesgleichstellungsgesetzes sowie als Information für die Beschäftigten im Bundesdienst dienen soll. Die Broschüre wird ab 21. Dezember ausgeliefert werden und kann bei der Broschürenstelle des BMFSFJ angefordert sowie über das Internet (www.bmfsfj.de) heruntergeladen werden.

II. Besondere dienstrechtliche und organisatorische Regelungen im Bundesgleichstellungsgesetz

Zu speziellen dienstrechtlichen und organisatorischen Regelungen im BGleiG (z.B. für Auswahlentscheidungen) erhalten Sie schnellstmöglich ein weiteres Rundschreiben.

Im Auftrag

Dr. Heide Gölz